

**Praktikumsordnung
für das Auslandspraktikum *Bachelor Plus* im B Sc Studiengang
Landschaftsökologie und Naturschutz – international**

Vom 30. Januar 2015

Aufgrund von § 17 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung vom 31. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 6. Mai 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 01. Juli 2013) und § 12 Absatz 3 der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Landschaftsökologie und Naturschutz - international vom 24. März 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 29. August 2014) erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät die folgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz - international:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielstellung
- § 2 Praktikumsorganisation
- § 3 Praktikumseinrichtungen
- § 4 Allgemeine Bestimmungen
- § 5 Praktikumsbericht
- § 6 Rechtsstellung der Studierenden
- § 7 Bescheinigungen, Anerkennung
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1
Zielstellung**

(1) Das *Bachelor Plus*- Auslandspraktikum ist integrativer Bestandteil des Studienganges Landschaftsökologie und Naturschutz - international. Es dient dem Erwerb von Fachkompetenzen auf internationaler Ebene, ferner der Förderung der Fremdsprachenkenntnisse.

(2) Durch die praktische Tätigkeit erwerben die Studierenden zusätzliche soziale Kompetenzen, die allein durch ein überwiegend theoriegeleitetes Studium nicht zu erlernen sind und erhalten Gelegenheit, theoretisch erworbene Kenntnisse bewusst und gezielt in der Praxis anzuwenden.

(3) Das Auslandspraktikum leistet einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung von Berufsidentität im Bereich der Landschaftsökologie und des Naturschutzes.

**§ 2
Praktikumsorganisation**

(1) Vom Prüfungsausschuss wird ein *Bachelor Plus* Beauftragter benannt, der für alle Angelegenheiten des *Bachelor Plus* Praktikums zuständig ist.

(2) Der *Bachelor Plus* Beauftragte berät die Studierenden bezüglich der Auswahl eines Praktikumsplatzes und überprüft die von den Studierenden vorgeschlagenen Praktikumsstellen auf ihre Eignung als Bestandteil des Studienganges BSc Landschaftsökologie und Naturschutz – international.

(3) Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterstützt der *Bachelor Plus* Beauftragte die Studierenden bei der Wahl des Praktikumsortes und berät in Konfliktfällen.

§ 3

Praktikumseinrichtungen

(1) Das Praktikum kann in Einrichtungen stattfinden, die einen fachlichen Bezug zu Ökologie bzw. Naturschutz haben. Beispiele sind:

- Schutzgebietsverwaltungen
- Nicht-Regierungs-Organisationen
- Ministerien
- Forschungseinrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- Büros für Landschaftsplanung
- Landschaftspflegeverbände

(2) Das Praktikum kann in einem Land der Wahl des Studierenden stattfinden. Eine *Bachelor Plus* Partnerschaft zu einer Universität in diesem Land wird nicht vorausgesetzt. Ausgenommen sind Länder mit einem hohen gesundheitlichen oder politischen Gefährdungspotential. Studierende sind angehalten, sich über potentielle Risiken im Land ihrer Wahl zu informieren. Es ist nicht gestattet, *Bachelor Plus* Studium und *Bachelor Plus* Praktikum in zwei fremden Kulturkreisen zu absolvieren (siehe auch § 5). Die Untergliederung der Kulturkreise erfolgt nach Kontinenten, wobei Europa ohne Russland sowie Nordamerika und Australien als ein einzelner, westlicher Kulturkreis angesehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Auslandsjahr in zwei unterschiedlichen Kulturkreisen absolviert werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der *Bachelor Plus* Beauftragte.

(3) Die Studierenden können sich ihren Praktikumsplatz unter Vorlage der Zustimmung der Praktikumsorganisation selbst wählen. In jedem Fall bedarf es vor der Praktikumsaufnahme der Zustimmung des *Bachelor Plus* Beauftragten.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Auslandspraktikum dauert fünf Monate und wird in der Regel im 3. Studienjahr semesterbegleitend und im Block durchgeführt. Eine Aufteilung des Praktikums auf mehrere Praktikumsplätze im gleichen Land ist nach Absprache mit dem *Bachelor Plus* Beauftragten möglich.

(2) Praktikumszeiten, die aus Krankheits- oder anderen Gründen ausgefallen sind, sind nach Absprache mit dem Bachelor Plus Beauftragten nachzuholen.

(3) Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der üblichen Stundenzahl für Vollzeitbeschäftigung im Gastland, beträgt jedoch maximal 40 Stunden. Die Studierenden sollen den Hauptteil der Arbeitszeit auf eine eigenständig zu bearbeitende Aufgabe verwenden, die ihrem Ausbildungsniveau gerecht wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Bachelor Plus Beauftragte über die Eignung der Tätigkeit.

(4) Das Auslandspraktikum ersetzt nicht die dreimonatige praktische Tätigkeit, die Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im B. Sc. Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz – international ist, und keine Basis, Wahl- und Vertiefungsmodule des Greifswalder Curriculums.

§ 5 Praktikumsbericht

(1) Über das Auslandspraktikum ist ein Bericht im Umfang von 20 bis 25 Seiten anzufertigen. Auch bei Aufteilung des Praktikums auf mehrere Praktikumsstellen wird nur ein Bericht angefertigt, der alle Praktikumsstellen behandelt.

(2) Der Praktikumsberichts muss sich in Inhalt und Form am Berichts-Leitfaden für das *Bachelor Plus* Praktikum orientieren.

(3) Wird das Praktikum in einem fremden Kulturkreis absolviert, hat der Studierende einen Bericht über das Gastland anzufertigen, der eine Auseinandersetzung mit den wesentlichen kulturellen, politischen und ökologischen Aspekten des Gastlandes dokumentiert. Dieser Bericht ist Teil des später einzureichenden Praktikumsberichtes. Inhaltliches ist im Berichts-Leitfaden *Bachelor Plus*-Praktikum geregelt. Dieser ist beim *Bachelor Plus* Beauftragten erhältlich.

(4) Das Auslandspraktikum ist erst nach der Vorlage des bestätigten Praktikumsberichts erfolgreich abgeschlossen.

(5) Ein Praktikumsbericht, der in Inhalt und Form nicht den Anforderungen entspricht, kann zur erneuten Überarbeitung einmalig zurückgegeben werden.

§ 6 Rechtsstellung der Studierenden

(1) Die Studierenden haben in der Praktikumseinrichtung die geltenden Vorschriften und Weisungen des Praktikumsgebers zu beachten.

(2) Die Studierenden nehmen am Arbeitsbetrieb der Praktikumseinrichtung teil und haben bei Fernbleiben den Praktikumsgeber über die Gründe zu informieren.

(3) Bei schuldhaft rechtswidrigem Verhalten und bei Versäumnissen können Studierende von der Teilnahme am Praktikum ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Praktikumsgeber nach Rücksprache mit dem *Bachelor Plus* Beauftragten.

§ 7

Bescheinigungen, Anerkennung

(1) Die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums wird dem Studierenden vom Praktikumsgeber durch ein Praktikumszeugnis oder eine Praktikumsbescheinigung bestätigt.

(2) Für ein erfolgreich bestandenes Praktikum erhält der Studierende 30 Leistungspunkte von der Universität Greifswald. Die Entscheidung darüber, ob ein Praktikum bestanden ist oder nicht, liegt beim *Bachelor Plus* Beauftragten. Er entscheidet hierüber

- aufgrund des von dem Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichtes sowie
- aufgrund des Praktikumszeugnisses oder der Praktikumsbescheinigung des Praktikumsgebers.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 28. Januar 2015 sowie nach Anhörung des Senats vom 17. Dezember 2014.

Greifswald, den 30. Januar 2015

**Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Klaus Fesser**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 03.02.2015